



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Gesundheitliche Versorgung Asylsuchender in Sachsen-Anhalt Teil 2

Kleine Anfrage - KA 7/296

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Die Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden ist in Deutschland Objekt vielfältiger Regelungen und Vorschriften. Formal genießen Asylsuchende nach dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (§ 12.1, ratifiziert 17. Dezember 1973) das „Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit“. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich damit „zur Schaffung der Voraussetzungen, die für jedermann im Krankheitsfall den Genuss medizinischer Einrichtungen und ärztlicher Betreuung sicherstellen“ verpflichtet (§ 12.2 d). Die Bundesregierung hat mit dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) § 4 und § 6 den Umfang an medizinischen Leistungen begrenzt. Weiterhin legt sie im Asylgesetz § 62 fest, dass sich alle Asylantragsteller einer medizinischen Erstuntersuchung zu unterziehen haben. Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat im „Durchführungserlass zum RdErlass ‚Gesundheitliche Betreuung von Asylbewerbern durch die Gesundheitsämter‘ zur Regelung der Erstaufnahmeuntersuchung, des Impfmanagements und der Laboruntersuchungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt“ vom 1. März 2016 die Durchführung dieser Untersuchung genauer geregelt.

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration**

1. In welchem Umfang werden aktuell in der Zentralen Aufnahmestelle (ZAST) Halberstadt Asylsuchenden Impfungen angeboten? Werden alle Impfungen leitliniengerecht und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) des Robert-Koch-Instituts (RKI) durchgeführt?

Kindern wird die Impfung gegen Masern, Mumps, Röteln und Varizellen angeboten; Erwachsenen, bei denen sich herausstellt, dass sie gegen diese Erkrankungen keinen Schutz haben, ebenfalls. Die Impfungen, die durchgeführt werden, erfolgen leitliniengerecht.

2. Werden zum Zwecke der Anamneseerhebung Dolmetscher eingesetzt? Wie wird die Verständigung zwischen Personal und Asylbewerber bei der Anamneseerhebung gesichert?

Dolmetscher stehen nicht zur Verfügung. Die Verständigung erfolgt verbal – soweit möglich – über die Fremdsprachenkenntnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und durch Nutzung von Bild- und Anschauungsmaterial. Unterstützung bieten andere Asylbewerber/-innen, mit denen ggf. bereits im Vorfeld untereinander Informationen ausgetauscht wurden oder die als Übersetzer/-innen aushelfen, oder bekannte Personen via Mobiltelefon oder auch Übersetzungs-Applikationen (Apps). Das Robert Koch-Institut stellt Informationsmaterialien zum Impfen in verschiedenen Sprachen bereit, die ebenfalls genutzt werden (z. B. Impfkalender, Impfaufklärung, Glossar mit wichtigen medizinischen Begriffen zum Thema Impfen).

3. Werden die Asylbewerber auf infektiöse Krankheiten getestet? Ggf. auf welche? Wird auf HIV getestet? Wie wird das Einverständnis der Patienten zum HIV-Test gewährleistet?

Erwachsene werden auf Mumps, Masern, Varizellen und Röteln getestet. Die HIV-Testung wird Menschen aus Regionen mit gehäuftem Auftreten von HIV/AIDS angeboten und mehrheitlich angenommen. Dabei ist in jedem Fall eine schriftliche Einverständniserklärung in der jeweiligen Fremdsprache erforderlich.

4. Wurden die Vorgaben des Runderlasses in den Außenstellen der ZAST Halberstadt eingehalten? Wenn ja, in welchen?

Bis zum 30.06.2016 wurden die Erstaufnahmeuntersuchungen durch die zuständigen Gesundheitsämter in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Landkreise Harz und Stendal sowie der kreisfreien Stadt Halle durchgeführt. Die Vorgaben des „Durchführungserlass zum RdErlass „Gesundheitliche Betreuung von Asylbewerbern durch die Gesundheitsämter“ zur Regelung der Erstaufnahmeuntersuchung, des Impfmanagements und der Laboruntersuchungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt [...] vom 01.03.2016 - im Einvernehmen mit dem MI -“ wurden eingehalten.

Seit dem 01.07.2016 werden alle Erstaufnahmeuntersuchungen ausschließlich in der ZAST in Halberstadt durchgeführt. Alle Asylbewerberinnen und Asylbewerber, auch

diejenigen, die eine Unterkunft in den Außenstellen beziehen sollen, werden vom Gesundheitsamt in gleicher Weise untersucht.

5. Vor dem Hintergrund der gegebenen Antworten: mit welcher Begründung wurde die Erstuntersuchung ausschließlich nach Halberstadt verlagert?

Am Standort Halberstadt hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Realisierung des integrierten Flüchtlingsmanagements ein Ankunftszentrum eingerichtet, das am 07. März 2016 seinen Betrieb aufgenommen hat. Aufgrund der Neuausrichtung des BAMF am Standort Halberstadt hat die Landesregierung am 21. Juni 2016 Veränderungen für die Ausgestaltung der Erstaufnahme in Sachsen-Anhalt beschlossen. Die ZAST Halberstadt fungiert seitdem als zuständige Erstaufnahmeeinrichtung für neu nach Sachsen-Anhalt kommende Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Am Standort Halberstadt finden alle im Zuge der Erstaufnahme wesentlichen Verfahrensschritte in Landes- bzw. Bundeszuständigkeit statt, u. a. auch die gesundheitliche Erstuntersuchung gemäß § 62 Asylgesetz. An den übrigen Standorten der ZAST, den Landesaufnahmeeinrichtungen in Halle, Kietz und Magdeburg, finden keine Untersuchungen mehr statt. Diese Standorte dienen grundsätzlich nur der Unterbringung der Antragstellenden.

6. Vor dem Hintergrund der gegebenen Antworten: erfüllt die Erstuntersuchung nach Ansicht der Landesregierung ihr Ziel, nämlich die Erkennung und Verhinderung von Infektionskrankheiten, die besonders relevant erscheinen?

Ja.